



• DJV • FRIEDRICHSTRASSE 185/186 • 10117 BERLIN •

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)510 D

Berlin, den 16. Mai 2012

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 21.05.2012

Stellungnahme des Deutschen Jagdschutzverbandes zum Antrag und dem Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksachen 17/7732 und 17/2130)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Bosbach,

für den Deutschen Jagdschutzverband e.V. (DJV) darf ich zu den oben genannten Entwürfen wie folgt Stellung nehmen:

Gesetzentwurf „Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch kriegswaffenähnliche halbautomatische Schusswaffen“ (Drucksache 17/7732)

Dieser Antrag verfolgt zwei Ziele:

1. Das Verbot von Halbautomaten, die „in ihrer äußeren Form einer vollautomatischen Kriegswaffe“ nachgebildet sind

Damit fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Regelung wieder in das Waffengesetz aufzunehmen, die im Zuge der Neuregelung des Waffengesetzes 2002 von der damaligen rot-grünen Bundesregierung aus dem Gesetz gestrichen wurde, die damalige Vorschrift des § 37 Abs. 1 Buchst. e (Anscheinsparagraf). Diese Vorschrift wurde (zu Recht) als nicht vollziehbar angesehen. Die Streichung des § 37 Abs. 1 e erfolgt damals nicht vorrangig auf Anregung der Verbände, sondern weil sich das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter in gleichem Sinne geäußert hatten und ebenfalls die Streichung der Regelung forderten. Durch die seither vorgenommenen Änderungen des Waffengesetzes wurde kein einziges Prob-

lem der Anwendung einer derartigen Regelung gelöst. Sollte der Entwurf Gesetz werden, so würden diese Probleme erneut provoziert, durch nicht nachvollziehbare und dem Zufall unterliegende Entscheidungen, die damals zur Streichung des Anscheinsparagrafen führten. Gesetzgeberisch könnte nämlich nicht ein subjektiver Gesamteindruck als Ausschlusskriterium herangezogen werden, sondern es müsste – wie in der bis 2003 gültigen Fassung des Waffengesetzes – die Erfüllung konkreter Tatbestandsmerkmale, z.B. herausstehendes Magazin, Feuerdämpfer normiert werden, wodurch die Schwierigkeiten der Anwendung dieser Regelung erneut auftreten würden.

Die in § 6 AWaffV getroffene Regelung, halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen und die dort aufgezählten Kriterien erfüllen, vom sportlichen Schießen auszuschließen, ist jedenfalls deutlich praxistgerechter, da das Verbot konkrete und klar nachvollziehbare Tatbestandsmerkmale (Lauflänge, Konstruktion, Hülsenlänge) festschreibt.

Generell ist zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7732 zu sagen, dass schon der gedankliche Ansatz fehl geht. In Satz 1 des Antrags wird ausgeführt: „Der menschenverachtende Massenmord auf der Insel Utoya im Sommer 2011 hat auf brutale Weise vor Augen geführt, welches Unheil mit halbautomatischen Schusswaffen, die vollautomatischen Schusswaffen nachgebaut sind, im Falle eines Missbrauches angerichtet werden kann. Derartige Waffen dienen in erster Linie den Zweck, möglichst schnell möglichst viele Schüsse abfeuern zu können und dabei das Gefühl zu vermitteln, mit einer Kriegswaffe zu schießen.“

Bei der unfassbaren Bluttat auf der Insel Utoya wurde ein Halbautomat „Ruger Mini 14“ verwendet, der in der verwendeten Version als „Ranch rifle“ weder nach altem Recht bis 2003, noch heute – unter Anwendung der Grundsätze des Antrages – unter das Tatbestandsmerkmal „einer vollautomatischen Kriegswaffe nachgebildet“ fallen würde. Überhaupt kommt es bei der Frage der Gefährlichkeit einer Waffe nicht auf deren „Optik“ an. Eine „gefährlich“ aussehende Waffe ist objektiv nicht gefährlicher als eine andere Waffe gleicher Technik, die einen „zivilisierten“ Eindruck macht.

Hinzu kommt eine weitere Tatsache, die gegen das angestrebte Verbot spricht. Der Massenmörder Breivik hat nach Angaben von Augenzeugen die Tatwaffen keineswegs im Sinne des Antrages so verwendet, dass „möglichst schnell möglichst viele Schüsse“ abgefeuert wurden. In realiter hat Breivik – nach eben diesen Augenzeugen - nicht schneller als ca. alle 10 Sekunden einen Schuss abgegeben. Dies wäre auch mit einer Einzelladerlangwaffe problemlos möglich gewesen. Die Tatsache, dass ein Halbautomat verwendet wurde, hatte auf die Folgen und das schreckliche Geschehen selbst keinerlei Einfluss. Bei der als Begründung des Antrages herangezogenen Tat wurde gerade das nicht „vor Augen geführt“, was die Antragsteller mit dieser Tat verbinden. Viel eher haben die Tatsache, dass Polizeikräfte, die bereits Minuten nach Beginn der mehr als einstündigen Tat alarmiert waren, keine Möglichkeit hatten, auf die Insel zu gelangen und die Tatsache, dass damit keine weitere Person auf der Insel sich effizient zur Wehr setzen konnte, das Ausmaß der Schreckenstat erst ermöglicht.

Für die Jagd gilt, dass bei der Jagd auf Wild nach § 19 BJagdG ohnehin nur Halbautomaten erlaubt sind, die mit insgesamt drei Schuss Munition geladen sein können. Das in der Begründung des Antrages angesprochene „hohe Zerstörungs- oder Gefahrenpotential, welches von derartigen Waffen ausgeht, besteht also weder in einer zivilen, noch einer „kriegswaffenähnlichen“ Version, die auf der Jagd verwendet werden dürfte.

Nach Auffassung des DJV besteht für den Jäger tatsächlich keine Notwendigkeit, kriegswaffenähnliche Schusswaffen auf der Jagd zu führen. Wenn aber ein Jäger dennoch eine solche, den Vorgaben des Waf-

fengesetzes entsprechende, Waffe auf der Jagd führt, so begründet diese Tatsache keinerlei Gefährdung für die öffentliche Sicherheit, da auch diese Waffe nur mit maximal drei Schuss ausgerüstet sein darf. Der DJV wendet sich ausdrücklich gegen eine weitere sinnlose Verschärfung des Waffenrechts.

2. Das Verbot des Umgangs mit „Anscheinswaffen“

Terminologisch sollte zwischen Anscheinskriegswaffen (also scharfen Schusswaffen, die den Eindruck einer Kriegswaffe erwecken) und Anscheinsfeuerwaffen (also Geräten oder Schusswaffen, die den Eindruck einer scharfen Feuerwaffe erwecken) streng unterschieden werden.

Dem gesetzgeberischen Ansatz, das öffentliche „Führen“ von Anscheinswaffen zu untersagen, ist bereits durch den neu (2008) eingefügten § 42 a WaffG Genüge getan. Mit dieser Regelung kann die Polizei jederzeit einschreiten, wenn derartige Gegenstände im öffentlichen Raum geführt werden. Zusätzlich „die Kinderzimmer zu kriminalisieren“ – so die Gewerkschaft der Polizei (GdP) im damaligen Gesetzgebungsverfahren – erscheint nach wie vor nicht zielführend, zumal angesichts der Millionen bereits im Besitz der Bevölkerung befindlichen Anscheinswaffen. Zudem sind die bereits in der Anhörung des Bundestags- Innenausschusses am 13.02.2008 angesprochenen Probleme mit der Vereinbarkeit eines solchen Verbotes mit europäischem Recht nicht beseitigt. Insgesamt erscheint ein nationaler Ansatz generell nicht sinnvoll, da diese Anscheinswaffen, je nach nationalem Recht, im Ausland frei erworben werden können und dann nach Deutschland „mitgebracht“ werden.

Antrag „Mehr Sicherheit durch weniger private Waffen“ (Drucksache 17/2130)

Dieser Antrag, dessen Einzelpunkte weitgehend bereits in früheren Novellierungsvorhaben zum Waffengesetz diskutiert wurden, krankt an einem strukturellen Defizit.

Es wird zwar die „astronomisch anmutende Zahl“ von Legalwaffen – knapp 10 Millionen – erwähnt, diese aber nicht in Relation zur Zahl der illegalen Waffen gestellt, zwischen 20 und 40 Millionen (Schätzungen der Polizeigewerkschaft bzw. des LKA Bayern). Das bedeutet, dass auch bei einem Totalverbot von legalen Waffen noch zwischen 66 und 80 % aller existierenden Schusswaffen im Volk verbleiben würden, aber nicht mehr sicht- und überprüfbar, eben als illegale Schusswaffen. Ebenso wenig reflektiert der Antrag die Tatsache, dass mit legalen Schusswaffen regelmäßig kein Missbrauch betrieben wird, abgesehen von Beziehungstaten, die nach einhelliger Ansicht der Kriminologen völlig unabhängig vom Tatmittel begangen werden. Einzige Ausnahmen bilden die unten dargestellten Taten von heranwachsenden männlichen Jugendlichen, die im Wege eines „erweiterten Selbstmordes“ Schusswaffen missbrauchen.

Der Satz von Innenminister Schily, gesprochen nach der Tat von Erfurt: „Der legale Waffenbesitz ist kein Problem für die innere Sicherheit“ hat nach wie vor Gültigkeit. Radikale Ansätze, wie ein generelles Verbot von Waffentypen wurden – ebenfalls nach einem Amoklauf in einer Schule – 1997 in Großbritannien versucht. Dort wurde nach der Amoktat von Dunblane (Schottland) ein generelles Verbot des privaten Besitzes von Faustfeuerwaffen erlassen. Die Konsequenzen werden – selbst von der britischen Polizei - als dramatisch beschrieben:

- Großbritannien wird von illegalen Faustfeuerwaffen aus dem Ausland regelrecht überschwemmt.

- Der Missbrauch der verbotenen Faustfeuerwaffen steigt dramatisch an, gerade bei Jugendlichen.
- Die Mordrate generell und mit den verbotenen Faustfeuerwaffen stieg massiv an.

Es ist eine Tatsache, dass sich die Mordraten der USA und Großbritanniens seit Jahren angleichen. In den USA sinkt der Missbrauch von Schusswaffen kontinuierlich, obwohl die Zahl der Schusswaffen permanent ansteigt, während er in Großbritannien ständig – auch und gerade nach dem totalen Verbot von Faustfeuerwaffen - ansteigt.

Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen von Studien, die sich mit der Effektivität von restriktiven Waffengesetzen befassen (z.B. Bericht des (US) „Centers for Disease Control and Prevention“, „First Reports Evaluating the Effectiveness of Strategies for Preventing Violence: Firearms Laws“ vom 3.10.2003). Der im Titel des Antrags auf Drucksache 17/2130 steckende gesetzgeberische Ansatz „mehr Sicherheit durch weniger private Waffen“ erreichen zu wollen, ist zwar auf den ersten Blick nahe liegend, aber nach allen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte nicht zielführend. Empirisch scheint sich eher der gegensätzliche Trend zu bestätigen, dass nämlich durch zu restriktive Waffengesetze die illegale Bewaffnung der Bevölkerung angeheizt wird (Großbritannien). Dies heißt nicht, dass Waffenbesitz „freigegeben“ werden soll, Der DJV hat sich – wie die übrigen im Forum Waffenrecht zusammenarbeitenden Verbände – niemals gegen einen vernünftigen, aber eben nicht unnötig bürokratischen, Rechtsrahmen ausgesprochen

Zu den einzelnen Anträgen:

1. Verbot der gemeinsamen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in Privatwohnungen

Bereits 2009 – im Gesetzgebungsverfahren nach dem Amoklauf von Winnenden – wurde die Forderung nach „zentraler Lagerung von Schusswaffen“ erhoben. Dieser Vorschlag wurde seinerseits nicht nur von den Verbänden, sondern auch von der GdP abgelehnt. Er ist auch in keiner Weise geeignet, Missbrauch zu verhindern, aus folgenden Erwägungen:

Gerade Eislingen – wenige Wochen nach Winnenden – bestätigte, dass derartige Täter aus der Problemgruppe der heranwachsenden Jugendlichen

- keineswegs spontan, sondern planvoll, teilweise mit Vorbereitungszeiten von mehreren Jahren, handeln und
- auch bei einer zentralen Aufbewahrung in Schützenhäusern in der Lage sind, sich mit Schusswaffen zu versorgen.

Richtig sind zwei Feststellungen:

Erstens waren die „Amok“-Taten der letzten Jahre (Erfurt, Bad Reichenhall, Brannenburg, Winnenden und Eislingen) Taten, die von männlichen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden begangen wurden. Diese haben sich – bis auf Erfurt - Waffen beschafft, die nicht korrekt aufbewahrt waren, bzw. bei denen der „Schutz vor Wegnahme“ überwunden werden konnte. Diese Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sind auch im Gesetzgebungsverfahren 2009 (nach Winnenden) als die eigentliche Problemgruppe benannt worden. Gesetzgeberische Aktionen, die alle Waffenbesitzer – wie der vorliegende Gesetzentwurf – gleichmäßig restriktiv behandeln wollen, werden der eigentlichen Problemstellung nicht gerecht.

Dieser „Problemgruppe“ der männlichen Heranwachsenden wurde durch die Verschärfungen des Waffenrechts 2008 und 2009 deutlich Rechnung getragen. Die getroffenen Regelungen haben dazu geführt, dass das deutsche Waffenrecht den Erwerb und Besitz von Schusswaffen restriktiver regelt, als die Nachbarländer in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs). Der Erwerb und Besitz deliktsrelevanter Schusswaffen ist generell Sportschützen unterhalb gewisser Altersgrenzen nicht mehr gestattet, bzw. nur nach psychologischer Überprüfung. Nach der Amok-Tat von Winnenden wurden zudem speziell die Aufbewahrungsvorschriften (Kontrolle der Aufbewahrung) erheblich verschärft.

Nur zur Klarstellung: Der DJV will nun keineswegs alle männlichen Heranwachsenden unter Generalverdacht stellen. Richtig ist aber die Feststellung, dass Probleme im Bereich des Waffenrechts nur mit (glücklicherweise sehr wenigen) Angehörigen einer gewissen Altersgruppe des männlichen Geschlechts bestehen.

Zweitens wäre angesichts der immer länger werdenden Alarmzeiten in den ländlichen Gebieten, außerhalb der Wohnbebauung, wo Schießstätten typischerweise liegen, eine zentrale Lagerung von Schusswaffen und Munition geradezu eine Einladung an Kriminelle, sich im großen Stil mit Schusswaffen aus diesen Lagerstätten zu versorgen. Eine halbe oder gar eine ganze Stunde Alarmzeit reicht allemal die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen in Vereinsheimen zu überwinden. Im Gegenteil, gerade die dezentrale Lagerung der Schusswaffen beim Eigentümer selbst bietet die beste Gewähr dafür, dass Waffen nicht in die Illegalität abgleiten, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Nicht zuletzt die GdP hat in den Anhörungen zum Waffengesetz stets die Gefahr einer derartigen zentralen Lagerung betont.

Im Übrigen würde eine zentrale Lagerung der Waffen Amokläufe wie die in Erfurt oder Winnenden nicht verhindern. Dem Schützen müsste die Waffe ja zum Zwecke des Schießens wieder ausgehändigt werden, zumal der Schießsport keineswegs nur „vor Ort“ im Vereinsheim ausgeübt wird.

Es ist anzuerkennen, dass im Antrag vorgeschlagen wird, für die Jäger „abweichende Regelungen“ zur zentralen Aufbewahrung zu finden. Diese sind aber nicht deshalb notwendig, weil Jäger nicht auf Vereinshäuser zurückgreifen können, sondern weil Jäger auf ihr Handwerkszeug zu Zeiten zugreifen müssen – sehr früh morgens und abends spät, bei Wildunfällen sogar ohne Vorwarnung mitten in der Nacht – wenn „Öffnungszeiten in Zeughäusern“ nicht umsetzbar wären.

Nicht richtig ist allerdings, dass an die Zuverlässigkeit von Jägern höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Zuverlässigkeit von Sportschützen. Die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen des § 5 Waffengesetz gelten für Sportschützen und Jäger gleichermaßen.

2. Nachweis der Aufbewahrung außerhalb der Wohnung

Schon jetzt sind bei der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Vorschlag der Aufbewahrung außerhalb der Wohnung wird – aus den oben erwähnten Gründen – nach wie vor als kontraproduktiv angesehen. Die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften durch den legalen Waffenbesitzer in seinem Hause ist aus meiner Sicht der beste Weg, den Missbrauch von Schusswaffen durch Nicht-Berechtigte zu verhindern. Da demnach die zentrale Aufbewahrung nicht gefordert werden sollte, sollte der ganzen Ziff. 2 nicht gefolgt werden.

3. Verbot von Großkaliber-Kurzwaffen für den privaten Besitz

Jäger benützen Großkaliber-Kurzwaffen für Fangschusszwecke. Bei im Straßenverkehr verletzten oder auf der Jagd nachzusuchenden größeren Schalenwildarten wäre, wenn sich, wie regelmäßig, eine Langwaffe nicht einsetzen lässt, alles andere, als eine großkalibrige Kurzwaffe entweder lebensgefährlich für den Verwender oder eine Tierquälerei für das verletzte Wildtier. Für den Bereich der Jagd kommt ein derartiges Verbot keinesfalls in Betracht.

4. Verbot von Munition mit „besonderer Durchschlagskraft“

Der Antrag bleibt leider bei der Frage, welche Durchschlagskraft denn als „besonders“ angesehen werden soll, sehr im Unklaren. Für Jäger gelten nach dem Bundesjagdgesetz Mindestenergien, die die verwendete Munition ins Ziel bringen muss. Die Verwendung von Munition, die die vorgeschriebene Energie unterschreitet, wäre ordnungswidrig (§§ 19 und 39 BJagdG). Für Schalenwildarten (außer Rehwild) liegt diese Energie (E100) bei 2000 Joule (bei Kurzwaffen für den Fangschuss 200 Joule). Mit solcher Munition werden alle im Antrag genannten „Merkmale“ erfüllt, gerade wenn bleifreie Geschosse verwendet werden. Trotz dieser Tatsache sind die üblichen Jagdwaffen als „nicht deliktsrelevant“ anerkannt.

5. Generelle Begrenzung für den privaten Waffenbesitz.

Ebenfalls ein Vorschlag, dessen Effektivität höchst zweifelhaft ist. Gerade für den Jäger ist es notwendig, auf verschiedene Wildarten und verschiedenen Jagdarten unterschiedliche Waffen zu benützen. Eine Waffe, die für die Drückjagd auf Schwarzwild geeignet ist, kann nur äußerst eingeschränkt bei der Jagd auf Feldrehe oder im Hochgebirge verwendet werden.

Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, worin der Gewinn für die Innere Sicherheit bestehen soll. Weder der Berechtigte selbst, noch ein Dritter, der sich der Waffen bemächtigt, können im Missbrauchsfall mehr als eine oder zwei Waffen einsetzen. Worin soll also der Gewinn für die Innere Sicherheit durch eine zahlenmäßige Begrenzung bestehen? Die Aussage „weniger Waffen = weniger Missbrauch“ ist längst widerlegt! Es ist auch international kein Fall bekannt, bei der die Anzahl der besessenen Schusswaffen Bedeutung im Rahmen eines Missbrauchs gehabt hätte.

Darüber hinaus berücksichtigt der Antrag in keiner Weise, dass die „Deliktsrelevanz“ von Schusswaffen unterschiedlich ausgeprägt ist. Selbst in den Änderungsverfahren 2002, nach Erfurt, wurde vom Gesetzgeber der geringen Deliktsrelevanz z.B. von Einzellader- oder Repetierlangwaffen Rechnung getragen. Für den Erwerb von Kurzwaffen und halbautomatischen Schusswaffen im Sportschießen sind bereits jetzt erschwerte Erwerbsvoraussetzungen normiert, die die Zahl der erwerbbaaren Waffen an klare Voraussetzungen binden.

6. Nationales Waffenregister

Die Einführung des Waffenregisters zum 31.12.2012, also lange vor dem von der EU geforderten Termin, ist bereits vom Bundestag beschlossen.

7. Schreckschuss-, Reizstopp- und Signalwaffen

Im Rahmen der Anhörung im Bundestagsinnenausschuss 2008 wurde seitens des Sachverständigen Tölle betont, dass Gas- und Schreckschuss „kein Problem mehr darstellen“, dass die Regelungen zum kleinen Waffenschein greifen. Es sind mir keine Rechtstatsachen oder Untersuchungen, die zu einer anderen Bewertung kommen, bekannt. Wenn – wie vom Sachverständigen Tölle berichtet – die Regelung zum kleinen Waffenschein greift, so besteht für zusätzliche Bürokratie durch Buchführungspflichten und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen kein Anlass.

Nur zur richtigen Schreibweise: Im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von „Reizstoppwaffen“ die Rede. Mir ist ein solcher Terminus nicht bekannt, es dürfte sich um „Reizstoffwaffen“ handeln.

Fazit:

Die gestellten Anträge sind zum Teil rechtlich bedenklich (Anscheinsparagraph), zum anderen Teil nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Generell dürften alle weiteren Versuche über Restriktionen des „Tatmittels“ den Missbrauch von Schusswaffen zu verhindern, zum Scheitern verurteilt sein.

Gez. Joachim Streitberger